

Prüfvermerk Einzelfallprüfung:

Projekt: GDRM-Anlage Nordlohne

Firma: Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 5, 45141 Essen

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen an die LNr. 6/19 und 58 der Open Grid Europe GmbH in Lohne

Medium: Erdgas

Standort: Ackerfläche unmittelbar neben einer bestehenden Gasschieberstation östlich der Straße Wicheler Flur

Zweck: Verbindung der Erdgasleitungen Nr. 14 und 58 der OGE

Stationsfläche Anlage: 900 m²

FWL Kesselanlage: 884 kW

Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten:

Erdgasleitungen 14 und 58

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt:

- Veränderungen des Grundwassers: Nein
- Änderungen an oder Verlegung von Gewässern: Nein
- Versiegelungen: Geringfügige Versiegelungen durch die GDRM-Anlage
- Inanspruchnahme von Gehölzen: Nein
- Visuelle Veränderungen: Geringfügige Veränderungen
- Zerschneidungseffekte: Nein

Die Ressourcen Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben in geringem Umfang und nur temporär betroffen.

Abfallerzeugung:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt werden. Durch den Betrieb der Anlage ist kein Abfallaufkommen zu erwarten.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bauphase:

Von einer Umweltverschmutzung und Belästigung durch das Vorhaben kann nicht ausgegangen werden, da wesentliche Geräusch- und sonstige beeinträchtigende Schadstoff-Immissionen aufgrund des relativ geringen Eingriffs, der sich auf temporäre, bauzeitliche Maßnahmen bei den notwendigen Bauarbeiten beschränkt, ausgeschlossen werden können.

Betriebsphase:

Durch den Betrieb der Anlage ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung zu erwarten

Risiken schwerer Unfälle und/oder von Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Risiken sind aufgrund der Größe des Projektes nicht bekannt. Das Vorhaben fällt nicht unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV.

Das Vorhaben erfolgt nach jahrzehntelangen Erfahrungen. Beim Einhalten der Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik ist kein erhöhtes Unfallrisiko zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung) / Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Temporär kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung durch Lärm durch die Baustelle kommen. Betriebs- und anlagenbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 500 m westlich des geplanten Eingriffsbereichs. In einer Entfernung von ca. 300 m liegt das nächste zum Wohnen genutzte Gebäude in Einzellage.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (PM10) werden klar eingehalten. Die Irrelevanzgrenzen der TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden eingehalten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Bestehende und genehmigte Landnutzung:

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Flächen, biologische Vielfalt):

Das betroffene Gebiet ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich sind als nicht erheblich zu werten, da es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Während der Bauphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind als nicht wesentlich zu betrachten.

- Schutzgut Wasser:

Für die Errichtung des nicht unterkellerten Stationsgebäudes werden keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich. Eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensämpfen und Auflastfilter zur Fassung und Ableitung von Tag-, Schicht-, und Niederschlagswasser ist jedoch ggf. erforderlich. Die anfallenden Wassermengen werden als gering eingeschätzt.

Auch für den Leitungsbau ist keine geschlossene Wasserhaltung geplant, es ist eine offene Wasserhaltung im Rohrgraben vorgesehen.

Ausgehend von einer Bauzeit von zwei Monaten für den Bau der Leitungen und einer Wasserhaltung über den gesamten Bauzeitraum ergeben sich folgende Wassermengen:

$$2\text{m}^3/\text{h} \times 24\text{h} = 48\text{m}^3/\text{d}$$

$$48\text{m}^3/\text{d} \times 30\text{d} \times 2 = 2.880\text{m}^3$$

Bei den vorliegenden Angaben aus dem Boden- und Baugrundgutachten ist dieser Wert als Maximalwert anzusehen, der nur bei ungünstigsten Witterungsverhältnissen erreicht wird. Die Wasserhaltung wird zudem nicht über den gesamten Bauzeitraum benötigt (-> erst nach Öffnung des Rohrgrabens). Zudem ist der Bauzeitraum großzügig bemessen.

Oberflächengewässer sind im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht vorhanden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen keine Trinkwasser- oder Wasserschutzgebiete und keine grundwasserabhängigen Biotope.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“ kann als nicht wesentlich eingestuft werden.

- Schutzgut Boden:

Im gesamten Eingriffsbereich finden sich Pseudogley-Podsole (LBEG 2016) mit geringem ackerbaulichem Ertragspotenzial. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Böden sind Plaggenesche in einer Entfernung von rund 70 m. Diese sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Für die Verlegung der Leitungen wird abhängig vom Leitungsdurchmesser der Regelarbeitsstreifen berechnet. Es wurden zwei Regelarbeitsstreifen festgelegt.

1. LNr. 58/1 im Parallelführungsbereich zur bereits vorhandenen Ltg. 14/3
2. Verlegung in freier Flur der LNr. 14/9

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Getrennte Lagerung von Mutterboden (A-Horizont) und Unterboden (B-/C-Horizont) sowie nach der Verlegung der Leitung schichtengleicher Wiedereinbau des Bodenaushubs

An die rund 900 m² große Eingriffsfläche angrenzend befindet sich eine schon vorhandene Erdgasschieberstation; die neu vorgesehene GDRM-Anlage ist auf intensiver Ackerfläche geplant.

Es ist anzustreben, dass der geringfügige Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bau der GDRM-Anlage einschließlich Anschlussleitungen durch eine angemessene Eingrünung des Geländes, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta erfolgt, vor Ort kompensiert wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzustufen.

- Schutzgut Klima und Luft:

Betriebsbedingt verursacht die GDRM-Anlage Schall- und Stoffimmissionen, im Hinblick auf die Vorbelastung sind diese jedoch gering. Die Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (PM10) werden klar eingehalten. Die Irrelevanzgrenzen der TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden eingehalten.

Es sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Klima und Luft zu befürchten.

- Schutzgut Landschaft:

Das Areal in Lohne befindet sich östlich der Straße Wicheler Flur. Vor allem intensiv genutzte Ackerflächen prägen die Landschaft in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) EC 72 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des rund 1.647 ha großen LSG ist jedoch durch das geplante Vorhaben angesichts dessen Art und Größe nicht zu befürchten.

Die Errichtung der GDRM-Anlage führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Vorhabenbereich sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

- Wechselwirkungen:

Da die Beeinträchtigung auf die einzelnen Faktoren als unwesentlich einzustufen ist, können Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Nicht betroffen
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
nicht betroffen
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
nicht betroffen
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiet:
Das Vorhaben befindet sich im LSG VEC 72 Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld, der Eingriffsbereich befindet sich im LSG, eine erhebliche Beeinträchtigung des rund 1.647 ha großen LSG ist jedoch durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht vorhanden

- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht vorhanden
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:
nicht betroffen
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm in der Umgebung der Vorhabenfläche eingehalten werden. Baubedingt kann temporär von einer zusätzlichen Belastung durch Geräusche voraussichtlich das nächstgelegene Wohnhaus betroffen sein. Gemäß schalltechnischer Untersuchung (PEUTZ 2017) erfolgen keine Überschreitung der Richtwerte während des Anlagenbetriebs und keine Auswirkungen auf Schutzgebiete.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:
nicht betroffen
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
nicht bekannt

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragstellers, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen keine zusätzlichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Von einer Beteiligung des Landkreises wird abgesehen, da unter dem o. g. AZ die Beteiligung bereits erfolgte und der LK sein Einvernehmen erteilt. Die hier durchgeführte VP hat ergeben, dass dem Ergebnis der ersten UVP-VP wiederum zugestimmt werden kann.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.09.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag
(L.S.) gez. 

Aktenzeichen: L1.4/L67007/03-08 02/2017-0021